

Kostentarif (§ 2)
zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises Holzminden
in der Fassung vom 18.12.2017

Tarif-Nr.	Gegenstand		EURO
1.	Vervielfältigungen, Drucke und Abschriften		
	Mit Fotokopiergerät oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß)		
1.1.1	bis zum Format DIN A 4, einseitig	je Seite	0,15
1.1.2	bis zum Format DIN A 4, zweiseitig	je Seite	0,25
1.1.3	Format DIN A 3, einseitig	je Seite	0,35
1.1.4	Format DIN A 3, zweiseitig	je Seite	0,50
1.1.5	Format DIN A 2	je Seite	5,00
1.1.6	Format DIN A 1	je Seite	9,00
1.1.7	Format DIN A 0	je Meter	13,00
1.2	Fotokopie, DIN A 4, farbig	je Seite	1,00
1.3	Abschriften		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	je Seite	2,50
	Bei Schriftstücken in fremden Sprachen, oder größeren Formaten mit erhöhtem Verwaltungsaufwand erhöht sich der Betrag je Seite auf bis zu		
			5,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen		
2.1.1	von Unterschriften		3,50
2.1.2	von Abschriften, für die erste Seite		6,00
	zusätzlich für jede weitere Seite		2,50
	Für fremdsprachliche Texte, sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.		
2.1.3	von Vervielfältigungen, die mit Fotokopier-, Druck- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,		
	je Seite des erste Abdrucks		3,50
	zusätzlich für jede weitere Seite		2,50
2.1.4	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland		
	je Seite des erste Abdrucks		12,15
			bis
			21,65
	zusätzlich für jede weitere Seite		2,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch ausgestellt worden sind.		
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind):		2,50
			bis
			200,00

Anmerkung zu Nummer 2.2:

Auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungskostensatzung wird verwiesen
(Gebührenbefreiung)

3	<u>Akteneinsicht</u>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00 bis 8,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Personen	10,00 bis 40,00
3.3	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen, je Akte	12,00
4.	Abgabe von Druckstücken	
4.1	von Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Tarifen usw., je angefangene Seite jedoch mindestens	0,10 1,50
4.2	von Haushaltsplänen und anderen umfangreichen gehefteten/gebundenen Druckstücken	20,00 bis 30,00
4.3	als Datei auf Datenträger oder online nach entstandenem Aufwand je angefangene halbe Stunde	24,30 bis 43,30
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen sind ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 30,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, entsprechen Verwaltungsaufwand und Wert des Nutzens	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	24,30 bis 43,30
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	25,00
8.2	Für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	5,00

9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
9.1.2	für jede weiteren 5.000 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, sowie Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für andere Rechte	
9.2.1	bis 10.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50
9.2.2	für jede weiteren 5.000 Euro	5,00
	<u>Anmerkung zu Nummern 9.1 und 9.2:</u> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund rechtlichen Verpflichtungen	
10.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dgl.	
10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je angefangene halbe Stunde	10,00 bis 20,00
10.2	wenn außergewöhnliche Personalaufwendungen entstehen je angefangene halbe Stunde	24,30 bis 43,30
11.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
11.1	bis 5.000 €	7,50
11.2	über 5.000 € bis 10.000 €	10,00
11.3	über 10.000 € bis 25.000 €	12,50
11.4	über 25.000 € bis 50.000 €	17,50
11.5	über 50.000 € bis 125.000 €	23,00
11.6	über 125.000 € bis 250.000 €	33,00
11.7	über 250.000 € bis 500.000 €	41,00
11.8	über 500.000 €	66,50
11.9	Abgabe von Wettbewerbsunterlagen nach § 28 GRW bei öffentlichen Ausschreibungen	38,00
12.	Abgabe von Kreiskarten	
12.1	bis zur Größe von 1:50.000	7,50
12.2	bis zur Größe von 1:100.000	5,00

13.	Bauanlagen an Kreisstraßen	
13.1	Ausnahme nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	25,00 bis 250,00
14.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungssatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.	5,00 bis 500,00
	<u>Hinweis:</u> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
15.	Gebühren des Gesundheitsamtes	
15.1	Med./ärztl. Leistungen z.B. für amtsärztliche Atteste, Bescheinigungen, Gutachten, Zeugnisse usw. werden analog der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) erhoben.	
15.2	Laborleistungen werden nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Faktor 1,3 erhoben.	
15.3	Reisemedizinische Leistungen	
	- Beratung und Impfung bzw. Impfbefreiung	70,00
	- Beratung ohne Impfung	40,00
15.4	Drogenscreening	
	- Drogenscreening im Urin	75,00
	- Ethylglucuronind (EtG) im Urin	60,00
	- Drogenscreening im Haar	200,00
	- Ethylglucuronind (EtG) im Haar	165,00